



Datum: 27.03.2018

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Bezirksausschuss Bödefeld			
Technischer Ausschuss			
Stadtvertretung			

<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	nichtöffentliche Sitzung
---	--------------------------

Dezernat: III	Amt: Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung	Sachbearb.: Herr Beste
------------------	---	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Amt für Stadtentwicklung					
Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung					

**TOP: (Einfacher) Bebauungsplan Nr. 159 "Windpark Habichtsscheid"
- (Neufassung) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

Produktgruppe: 51.01 Räumliche Planung und Entwicklung

1. Beschlussvorschlag:

Der Bezirksausschuss Bödefeld / Technische Ausschuss schlägt der Stadtvertretung Schmallenberg folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung Schmallenberg hebt den am 08.09.2016 gefassten und am 12.09.2016 öffentlich bekannt gemachten Beschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung des gem. § 30 Abs. 3 BauGB einfachen Bebauungsplanes Nr. 159 „Windpark Habichtsscheid“ im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) zur Darstellung einer „Fläche für Versorgungsanlagen – Windenergie“ im Bereich „Habichtsscheid“ einschl. der Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen auf max. 200 m auf.

Im Gegenzug fasst die Stadtvertretung Schmallenberg für das im Übersichtsplan Anlage 2 zur Verwaltungsvorlage abgegrenzte, gegenüber dem 1. Aufstellungsbeschluss flächenmäßig auf den zwischenzeitlich landesplanerisch angepassten Geltungsbereich der 27. FNP-Änderung „Habichtsscheid“ räumlich deckungsgleich reduzierte Plangebiet den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB für den (einfachen) Bebauungsplan Nr. 159 „Windpark Habichtsscheid“ neu.

Ziel der Planungsmaßnahme bleibt die Ausweisung einer „Fläche für Versorgungsanlagen – Windenergie / Windfarm“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB für den Geltungsbereich der im Aufstellungsverfahren befindlichen 27. FNP-Änderung.

Neben der Festsetzung der zulässigen Art der baulichen Nutzung dient der Bebauungsplan im Wesentlichen zur Festlegung des bebaubaren Bereichs für alle unmittelbar bodenverbundenen Bestandteile von Windkraftanlagen sowie gewisser gestalterisch-funktionaler Vorgaben.

2. Sachverhalt und Begründung:

Der erste Aufstellungsbeschluss zum (einfachen) **Bebauungsplan Nr. 159 „Windpark Habantsscheid“** wurde vom Stadtrat am 08.09.2016 gefasst und am 12.09.2016 bekannt gemacht. Das **bisherige Plangebiet** ist aus dem Übersichtsplan **Anlage 1** zu dieser Verwaltungsvorlage (VwVorlage) zu ersehen.

Die Basis der vorstehenden Ratsentscheidung bildete die VwVorlage IX/582 v. 08.06.2016. In dieser wird eingehend erläutert, welches Erfordernis und welche planerische Zielsetzung hinter dem Bebauungsplan steht, der seinerzeit zur Aufstellung empfohlen wurde. Da die damaligen Ausführungen im Wesentlichen auch heute noch ihre Gültigkeit besitzen, kann an dieser Stelle grundsätzlich darauf verwiesen werden.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 159, der im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 Bau gesetzbuch (BauGB) zur 27. Änderung des städtischen Flächennutzungsplanes (FNP) auf gestellt werden soll, entspricht im Kern dem Geltungsbereich dieser FNP-Änderung.

Deren Ziel besteht nach wie vor in der planungsrechtlichen Vorbereitung der Nutzung des erfassten Areals für Windkraftzwecke durch Darstellung einer „Fläche für Versorgungsanlagen - Windenergie“.

Im Zuge der ersten Anfrage zur Vereinbarkeit dieser FNP-Änderung mit den übergeordneten Zielen der Raumordnung und Landesplanung gem. § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) im Juli 2016 ergingen seitens der Bezirksregierung Arnsberg als zuständiger Genehmigungsbehörde diverse Maßgaben für die Inaussichtstellung eines positiven Anpassungstests.

Die Stadt kam den im Raume stehenden Änderungs- und Ergänzungsforderungen nach und stellte auf Basis entsprechend überarbeiteter Planunterlagen mit Datum vom 08.08.2017 eine zweite landesplanerische Anfrage, die am 29.09.2017 positiv beschieden wurde.

Eine der vorstehend angesprochenen und entsprechend umzusetzenden Maßgaben lautete darauf, dass der Geltungsbereich der FNP-Änderung nicht vom Geltungsbereich des parallel vorgesehenen Bebauungsplanes respektive dessen Festsetzungen zur tatsächlichen Baufläche für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) abweichen dürfe.

Vormals hatte die FNP-Darstellungsfäche den Bebauungsplan-Geltungsbereich um 100 m parallel zu dessen Plangebietaußengrenzen überschritten, um zum einen grafisch die von einer WEA im Havariefall (Umsturz) betroffene Fläche zu dokumentieren und in die Flächennutzung miteinzubeziehen und um zum anderen im Hinblick auf den rechtlich möglw. bedeutsamen Flächenumfang der städtischen WEA-Nutzflächenausweisung einen höheren Wert generieren zu können.

Hier war nach Maßgabe der BRA der FNP-Geltungsbereich entsprechend zurück zu nehmen. Im Fall der 27. FNP-Änderung führte ferner ein Artenschutzaspekt (im nordwestlichen Plangebietbereich) zu einer entsprechenden weiteren Plangebietsrücknahme auf der FNP-Ebene.

Im o.a. Erörterungstermin im November 2016 vertrat die BRA - nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises - die Auffassung, dass der erforderliche Schutzabstand von 1.000 m um einen nord-westlich des Plangebietes ermittelten Schwarzstorch-Horst zusammen mit den Aussagen in der zum Planungsvorhaben erstellten Raumnutzungsanalyse (RNA) eine (weitere) Verkleinerung der Plangebietsfäche notwendig machen würde. Da in der zur RNA erfolgten Kartierung nicht alle Lebensphasen abgebildet worden wären (die Untersuchung erfolgte erst ab Juni, d.h. das Frühjahr wurde nicht betrachtet), seien auch die Bereiche für eine Windenergienutzung auszuschließen, für die nur eine mäßige Frequenzierung ermittelt worden sei.

Wie ausgeführt, wurde den vorstehenden Maßgaben im Zuge der Überarbeitung der Planungsunterlagen für die erneute landesplanerische Anpassungsanfrage bei der BRA entsprochen.

In Folge decken sich aktuell weder der bislang per Aufstellungsbeschluss festgelegte Geltungsbereich der 27. FNP-Änderung noch der des parallelen Bebauungsplanes Nr. 159 mit dem landesplanerisch als angepasst festgestellten Plangebiet.

Im Sinne der gerade im Zusammenhang mit der Windenergienutzung wichtigen Rechtmäßigkeit von formellen Beschlusslagen wird verwaltungsseitig daher dringend empfohlen, beide Aufstellungsbeschlüsse mit einem der erfolgten landesplanerischen Anpassung angeglichenen respektive einem entsprechend reduzierten Plangebiet neu zu fassen.

Die dergestalt **aktualisierte Plangebietsabgrenzung des (einfachen) Bebauungsplanes Nr. 159 „Windpark Habichtsscheid“** ist aus dem Übersichtsplan **Anlage 2** zur VwVorlage zu ersehen.

Größenmäßig ergibt sich dadurch eine Verringerung des FNP-Plangebietes von vormals 133 ha auf nunmehr 94 ha. Gem. den obigen Ausführungen entspricht die letztgenannte Größe damit auch dem künftigen Umfang des Bebauungsplangebietes Nr. 159.

Mit der Flächenreduzierung ist eine faktische Verringerung der im Plangebiet bislang realisierbaren WEA-Anzahl (5 - 6) um 1 Standort (am nordwestlichen Plangebietsrand) auf 4 - 5 verbunden.

Wie oben bereits ausgeführt, fasste der Stadtrat den ersten Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 159 im November 2016.

Im Rahmen der Beratung der diesem Beschluss zu Grunde liegenden VwVorlage IX/582 erweiterte der Stadtrat die Beschlussfassung dahingehend, dass die zukünftigen Windenergieanlagen (WEA) im Plangebiet eine max. Anlagengesamthöhe von 200 m über Grund nicht überschreiten dürfen.

Wie schon in der Vergangenheit verwaltungsseitig stets betont, ist es gerade im Rahmen des äußerst strittigen Windkraftthemas von ausschlaggebender Bedeutung, dass die kommunalen Abwägungen, die Beschlüssen in aller Regel vorausgehen (müssen), klar und eindeutig begründet sind, um dadurch prozessualen Risiken vorzubeugen.

Dies schließt die planerischen Inhalte/Vorgaben mit ein.

Von daher fällt es in diesem Zusammenhang in die Pflicht der Verwaltung, an dieser Stelle nochmals darauf hinzuweisen, dass die oben angesprochene WEA-Höhenbegrenzung kaum gerichtsfest zu begründen ist. Kommunalerseits unbeeinflussbare Belange, die genau diese Höhenbegrenzung auf max. 200 m erfordern würden, sind kaum ersichtlich und würden ein Risiko für jede Klageerhebung darstellen, da es nicht belastbar begründbar ist, warum die Maximalhöhe (bspw.) nicht auch bei 210 m oder auch nur bei 190 m liegen darf. Die Folge wäre der Vorwurf einer nicht schlüssig nachvollziehbaren Abwägung mit der wahrscheinlichen Konsequenz der Aufhebung der Planung und des Komplettverlustes des kommunalen Steuerungsinstrumentes.

Von daher kann die **Empfehlung** nur dahin lauten, **künftig im Bebauungsplan auf die rechtlich angreifbare WEA-Höhenbegrenzung zu verzichten.**

Diese Empfehlung fand ihre Bestätigung auch im Rahmen der städtischerseits mit den ursprünglichen Vorhabenträgern für die Fläche „Bracht-Knüppelhagen“ geführten Abstimmungsgesprächen. Das von Vorhabenträgerseite für die Weiterführung der beiden Bauleitplanverfahren hinzugezogene, in Windkraftangelegenheiten sehr versierte Planungsbüro „Hoffmann & Stakemeier Ingenieure“, Büren, wies seinerzeit unmissverständlich auf das erfahrungsgemäß hohe rechtliche Risiko von mehr oder weniger frei definierten Höhenbegrenzungen hin.

Es bleibt an dieser Stelle festzuhalten, dass es auch ohne explizite Höhenbegrenzung im Prinzip in diesem Fall bei 3 Regelungsmechanismen verbleibt, welche die nach bisheriger Rechtsprechung gegenüber dem Menschen respektive dessen Wohnstätten und besonders geschützten Aufenthaltsbereichen (Kurgebiete) einzufordernden Abstände und Beeinträchtigungsgrade auf das jeweils zulässige Maß einsteuern:

- der Bebauungsplan mit seiner standortbegrenzenden Bauflächenfestsetzung nebst flankierenden Regelungsinhalten,
- die einschlägigen technischen Regelwerke zum allgemeinen Immissionsschutz,
- die Rechtsprechung - insbes. sind hier einschlägige OVG-Urteile zur „bedrängenden Wirkung“ von WEA von Bedeutung (hierzu nachfolgend weitere Anmerkungen).

Zum letzten Aufzählungspunkt mag die nachfolgend auszugsweise wiedergegebene Aufarbeitung einenverständnisfördernden Beitrag liefern, die einem im Juli 2017 erschienenen Hintergrundpapier der „Stiftung Umweltenergierecht“ (Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht) zum Thema „Abstände zwischen Windenergieanlagen und Siedlungsbereichen“ entliehen ist:

II. Der Schutz der betroffenen Bevölkerung

(Während der Mensch in den vorgenannten Rechtsbereichen allenfalls mittelbar mitgeschützt wird,) ... verlangt das Bauplanungs- und das Immissionsschutzrecht ganz unmittelbar zu seinen Gunsten bzw. zu Gunsten seiner Gesundheit ebenfalls die Einhaltung bestimmter Abstände zwischen Windenergieanlagen und planerisch ausgewiesenen oder faktischen Siedlungsgebieten einerseits sowie zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im planerischen Außenbereich andererseits.

So hat die Rechtsprechung zusätzlich zu den Geboten des bauordnungsrechtlichen Abstandsflächenrechts, das Abstandsflächen vornehmlich aus Gründen der ausreichenden Belichtung und Belüftung von Gebäuden sowie aus Brandschutzgründen vorsieht, aus dem bauplanungsrechtlichen Rücksichtnahmegericht das Verbot einer optisch bedrängenden Wirkung entnommen, die aufgrund der Höhe von Windenergieanlagen und der Drehbewegung ihres Rotors entstehen kann. Daraus ergeben sich schon heute Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und der Wohnbebauung. Von einer solchen optisch bedrängenden Wirkung ist jedoch nach den in der Rechtsprechung anerkannten Erfahrungssätzen regelmäßig dann nicht mehr auszugehen, wenn eine Windenergienutzung in einem Abstand zu Wohnnutzungen entsprechend der dreifachen Anlagenhöhe stattfindet, da Baukörperwirkung und Drehbewegung hier hinreichend in den Hintergrund treten. Mit dieser Rechtsprechung ist bereits eine dynamische Reaktion auf zunehmende Anlagengrößen im geltenden Recht verankert. Mit zunehmender Gesamthöhe vergrößert sich danach auch bereits der einzuhaltende Abstand, der bei modernen Anlagen schon heute über 600 m betragen kann.

Bzgl. der im Bebauungsplan aus städtischer Sicht vorzusehenden Festsetzungen könnte an dieser Stelle zwar wieder auf die bereits o.a. VwVorlage verwiesen werden, der Klarheit halber und der einfacheren Handhabung wegen sind die Passagen nachfolgend aber nochmals aufgeführt, wobei die einzige Änderung (neben der Plangebietsflächenanpassungen) darin besteht, dass gem. einer weiteren Maßgabe der BRA weder auf FNP- noch auf Bebauungsplanebene die vorgesehene Darstellung / Festsetzung der Gebietskategorie „überlagernd“ vorgenommen werden kann, sondern jeweils „ersetzend“ erfolgen muss.

Folgende Festsetzungen zur zulässigen Art der baulichen (und sonstigen) Nutzung sollten in den Bebauungsplan aufgenommen werden:

Fläche für Versorgungsanlagen – Windenergie / Windfarm (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Die „Fläche für Versorgungsanlagen“ dient der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Nutzung der Windenergie (Windenergieanlagen – WEA) sowie, unter Beachtung der nachfolgenden einschränkenden Bestimmungen, der Ausübung der bestehenden Grundnutzungen „Landwirtschaft“ und „Forstwirtschaft“.

(1) Allgemein zulässig sind:

1. Innerhalb der durch Baugrenze abgegrenzten überbaubaren Grundstücksfläche: WEA mit ihren ober- und/oder unterirdischen, unmittelbar und dauerhaft bodenverbundenen Bestandteilen (Turm, Fundament/Gründung) einschl. der zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb notwendigen technischen Nebenanlagen
2. Außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche: Die Überstreichung durch den WEA-Rotor bzw. die Rotorblätter
3. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, sofern damit keine baulichen Anlagen verbunden sind und die Errichtung und der ordnungsgemäße Betrieb von WEA nicht beeinträchtigt werden

(2) Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Die mit einer im Gebiet ausgeübten land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung in unmittelbarem Zusammenhang stehenden notwendigen Betriebsgebäude oder sonstigen baulichen Nebenanlagen

(3) Unzulässig sind:

1. Wohnzwecken, auch nur vorübergehend, dienende Gebäude oder Einrichtungen (Wohnungen, Unterkünfte, etc.) aller Art.
Dies gilt auch für Wohngebäude / Wohnungen / Unterkünfte, die mit einer im Gebiet zulässigerweise ausgeübten Nutzung in unmittelbarem Zusammenhang stehen (z.B. für Betriebsleiter, Aufsichts- oder Bereitschaftspersonen, Altenteiler, etc.).

Wie weiter oben und vorstehend bei den Bestimmungen zur Art der baulichen Nutzung bereits angesprochen, ist zur Erreichung der Standortsteuerung zukünftiger WEA auch die Abgrenzung der überbaubaren respektive nicht-überbaubaren Grundstücksfläche erforderlich. Dies erfolgt mittels Festsetzung einer sogen. „Baugrenze“.

Die Lage bzw. der Verlauf der Baugrenze ist im Wesentlichen durch immissions- und/oder artenschutzrechtliche Abstandserfordernisse vorbestimmt. Die Baugrenze dient dazu, den möglichen Standort von WEA im Plangebiet soweit einzuregeln, dass immissionsschutzrechtlich vorgeschriebene bzw. im Sinne des vorbeugenden Immissionsschutzes städtischerseits darüber hinaus vorgesehene erweiterte Schutzabstände von einem tatsächlichen Anlagenstandort (mindestens) eingehalten werden.

Die betreffende Regelung könnte im Bebauungsplan wie folgt aussehen:

Überbaubare / Nicht-überbaubare Grundstücksfläche

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 1 u. 3 BauNVO)

— . — . Baugrenze

Überbaubare Grundstücksfläche

Ausschließlich innerhalb der Baugrenze/der überbaubaren Grundstücksfläche dürfen errichtet werden: der WEA-Turm und etwaig notwendige Technikgebäude einer WEA einschl. der jeweils erforderlichen Gründungen/Fundamente. Die Rotorblätter der WEA dürfen über die Baugrenze hinausragen, der von ihnen überstrichene, nicht-überbaubare Bereich muss jedoch innerhalb des Bebauungsplan-Geltungsbereichs liegen.

Nicht-überbaubare Grundstücksfläche

Die Rotorblätter der WEA dürfen über die Baugrenze hinaus in die nicht-überbaubare Grundstücksfläche hineinragen, der von ihnen überstrichene Bereich muss jedoch innerhalb des Bebauungsplan-Geltungsbereichs liegen.

Ergänzend sollten die folgenden, die Gestaltung der WEA betreffenden Festsetzungen vorgenommen werden, die im Übrigen - mit Ausnahme der WEA-Höhenbegrenzung - auch den

diesbzgl. „Minimalforderungen“ der Ausschüsse in der Beratungsrounde 2016 Rechnung tragen:

Gestalterische Festsetzungen

(gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW)

1. Für WEA sind ausschließlich (geschlossene) Rohrmasten als Trägertürme zulässig.
2. Als Windkraftrotoren sind ausschließlich 3-flügelige Horizontalachsläufer mit (aus der Anströmrichtung gesehen) Drehrichtung im Uhrzeigersinn zulässig.
Je Mast ist nur 1 Rotor zulässig.
3. Alle oberirdischen Außenansichten von WEA (Mast, Gondel, Rotor/Rotorblätter, sonstige Nebenanlagen/-gebäude) sind je Anlage jeweils einheitlich in einem der folgenden RAL-Farbtöne auszuführen: 9001 (Cremeweiß), 9002 (Grauweiß), 9003 (Signalweiß), 9010 (Reinweiß), 9016 (Verkehrsweiß) oder 9018 (Papyrusweiß). Sonstige Nebenanlagen/-gebäude können jeweils alternativ auch im RAL-Farbtönen 7035 (lichtgrau) ausgeführt werden.
Geringfügige Farbabweichungen im Farbspektrum „weiß“ bis helles „weiß-grau“ können zugelassen werden.
Im Sinne der angestrebten Reduzierung der optischen Präsenz von WEA vertretbare, farblich abweichende Lösungen können nach Prüfung des Einzelfalls auf dem Ausnahme- respektive Befreiungsweg zugelassen werden.
Reflektierende Materialien / Farbgebungen, soweit sie sich nicht aus sicherheitsrelevanten Anforderungen ableiten, sind generell unzulässig.
4. Optisch deutlich untergeordnete, Herstellerfirmen-typische Designfarben und Signes sind zulässig.
Jegliche sonstige Arten von Eigen- oder Fremdwerbung an oder auf WEA sind unzulässig.
5. Alle WEA im Plangebiet müssen eine einheitliche Farbgestaltung aufweisen.
6. Aus Gründen der Flugsicherheit erforderliche Lichtsignalgebungen sind nur in Form von bedarfsgerechten Automatikschaltungen im Annäherungsfall zulässig.

Ein den vorstehenden Regelungsinhalten entsprechende **Vorentwurfssatzung des Bebauungsplanes Nr. 159 „Windpark Habichtsscheid“** ist der VwVorlage als **Anlage 3** beigefügt.
(Anmerkung der Verwaltung: die angemessene „Lesbarkeit“ der vg. Anlage kann nur in der digitalen Version im PVrat gewährleistet werden.)

Den bekundeten städtischen Vorstellungen zur Weiterführung der Bauleitplanverfahren nach würde diese Bebauungsplangrundlage einem zukünftigen Projektierer für dessen Fortführung des Verfahrens nach BauGB mit dem Verweis auf die inhaltliche Beachtung und Umsetzung zur Verfügung gestellt.